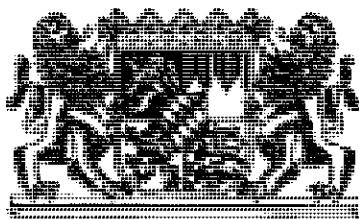


# Beglaubigte Abschrift

12 Ga 11/17

Verkündet am: 16.02.2017

Ihle  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



## Arbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

### ENDURTEIL

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

A

- Verfügungskläger -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Firma DB Sicherheit GmbH  
Regionalbereich Süd,  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Seidelstraße 8, 80335 München

- Verfügungsbeklagte -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ruge & Krömer  
Hans-Henny-Jahn-Weg 9, 22085 Hamburg

hat die 12. Kammer des Arbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 2017 durch den Richter am Arbeitsgericht Swienty sowie die ehrenamtlichen Richter sowie die ehrenamtlichen Richter Ortlieb und Bichler

für Recht erkannt:

1. Die Verfügungsbeklagte wird verurteilt, an den Verfügungskläger 1.929,99 € (eintausendneunhundertneunundzwanzig 99/100 EURO) netto zu bezahlen.
2. Die Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 1.929,99 € festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Der Verfügungskläger macht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Zahlung des pfändungsfreien Betrages seines Entgelts für Januar 2017 geltend.

Der verheiratete und zwei in Ausbildung befindlichen Kindern zum Unterhalt verpflichtete Verfügungskläger ist seit 02.01.2006 bei der Verfügungsbeklagten als Mitarbeiter im Bewachungs-, Sicherheits- und Servicedienst beschäftigt. Er ist Mitglied des für den Betrieb in München gebildeten Betriebsrats.

Die Verfügungsbeklagte erteilte ihm für den Januar 2017 eine Entgeltabrechnung (Anlage K2 = Bl. 12 d.A.) über 3.068,91 € brutto bzw. 2.394,95 € netto, leistete aber keine Zahlung und erklärte mit Schreiben vom 16.01.2017 (Anlage K3 = Bl. 13f. d.A.) die Aufrechnung

mit von ihr behaupteten Rückzahlungsansprüchen aus den Jahren 2010 bis 2016 in Höhe von insgesamt über 30.000 €.

Der behaupteten Gegenforderung liegen von der Verfügungsbeklagten behauptete Arbeitsvertragsverletzungen des Verfügungsklägers zu ihren Lasten zu Grunde, die auch Gegenstand eines von der Verfügungsbeklagten angestrebten Verfahrens nach § 103 Abs. 2 BetrVG auf Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung des Verfügungsklägers sind (Arbeitsgericht München, Aktenzeichen: 25 BV 561/16).

Der Verfügungskläger hält die Gegenforderung für unbegründet und für substantiiert.

Nach § 394 BGB, § 850c ZPO könne die Beklagte allenfalls bis zur Pfändungsfreigrenze aufrechnen. Seine Ehefrau beziehe nur ein geringes monatliches Arbeitsentgelt von im Januar 2017 607,29 € netto. Er benötige den pfändungsfreien Betrag, um den Lebensunterhalt seiner Familie zu sichern. Die Miete betrage 821,00 €, nennenswerte Rücklagen bestünden nicht. Da das Arbeitsverhältnis nicht beendet sei, könne er kein Arbeitslosengeld beantragen.

Er beantragt:

Der Beklagten wird aufgegeben, an den Kläger einen Betrag von 1.929,99 € netto zu bezahlen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt Klageabweisung.

Da mit einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung aufgerechnet werde, sei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BAG – 3 AZR 756/95; BGH VII ZB 12/10) eine Berufung auf die Pfändungsfreigrenzen rechtsmissbräuchlich, so dass es schon am Verfügungsanspruch fehle. Auch ein Verfügungsgrund sei nicht glaubhaft gemacht.

Im Termin vom 16.02.2017 erklärte der Beklagtenvertreter, seine Partei werde den im vorliegenden Verfahren verfolgten Betrag alsbald zur Auszahlung bringen. Ein Anerkenntnis erklärte er indes ausdrücklich nicht.

Im übrigen wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze mit Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 16.02.2017.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Antrag hat Erfolg, weil er zulässig und begründet ist.

#### **I.**

Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 a ArbGG gegeben, da die Parteien um Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis streiten.

Das Arbeitsgericht München ist örtlich gem. §§ 21, 29 ZPO zuständig, und zwar gem. §§ 62 Abs. 2 ArbGG, 943 ZPO als Gericht der Hauptsache.

Der gestellte Antrag auf eine Leistungsverfügung ist gem. §§ 62 Abs. 2 ArbGG, 935, 940 ZPO statthaft. Die Verfügungsklägerin hat Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Das Rechtsschutzbedürfnis besteht ungeachtet der Zahlungsankündigung der Verfügungsbeklagten in der Kammersitzung fort, da der Verfügungskläger bei Nichtzahlung einen vollstreckbaren Titel benötigt.

- 5 -

## II.

Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag i.V.m. § 611 Abs. 2 BGB. Die Verfügungsbeklagte hat dem Verfügungskläger über das Januarentgelt sogar eine Abrechnung erteilt.

Der vom Verfügungskläger geltend gemachte Betrag übersteigt - auch angesichts des Einkommens der Ehefrau des Verfügungsklägers - die Pfändungsfreigrenze nicht, so dass die von der Verfügungsbeklagten erklärte Aufrechnung §§ 394 BGB, 850c ZPO nicht entgegensteht.

Die Berufung des Verfügungsklägers auf die Pfändungsfreigrenze des § 850c ZPO ist auch nicht im Sinne der von der Verfügungsbeklagten zitierten Rechtsprechung rechtmisbräuchlich. Diese Rechtsprechung betrifft Fälle, in denen nicht nur wegen einer deliktischen Handlung ein Vollstreckungstitel gegen den Arbeitnehmer vorlag, sondern auch sonstige Gründe dafür sprachen, den Sozialschutz der Pfändungsfreigrenzen hinter die schützenswerten Interessen des Geschädigten zurückzustellen. Im vorliegenden Fall ist die Gegenforderung noch nicht substantiiert dargetan.

## III.

Der Verfügungskläger hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

1. Da eine einstweilige Verfügung auf Entgeltzahlung meist zu einer Befriedigung des Gläubigers führt, ist für den Anordnungsgrund erforderlich, dass der Arbeitnehmer darlegt und gegebenenfalls glaubhaft macht, dass er sich ohne die Entgeltzahlung in einer Notlage befindet. Maßstab für das Vorliegen einer solchen Notlage kann beispielsweise sein, dass das zur Verfügung stehende Geld die Sätze des Arbeitslosengeldes II oder den Sozialhilfesatz bzw. die Regelungen über die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO unterschreitet. Eine Notlage ist nicht gegeben, wenn Rücklagen oder leicht realisierbare andere Forderungen vorhanden sind oder wenn der Arbeitnehmer von Sozialbehörden oder von dritter Seite Leistungen erhält (vgl. Germelmann, Arbeitsgerichtsgesetz, 8. Aufl. 2013, Rr. 103 zu § 62 ArbGG mit Nachweisen).

2. Der Entgeltanspruch kann allerdings auch im Fall einer Notlage nicht in voller Höhe im Rahmen der einstweiligen Verfügung zugesprochen werden, sondern nur soweit es für die Bestreitung des Lebensunterhalts notwendig ist. Für die konkrete Höhe des notwendigen Lebensunterhalts kann generalisierend von der Höhe der Pfändungsfreigrenzen ausgegangen werden, da aus ihnen im Regelfall deutlich wird, was der Gesetzgeber als für den notwendigen Lebensunterhalt erforderlich angesehen hat (vgl. GERMELMANN, a.a.O., Rz. 104).
3. Der Verfügungskläger hat in diesem Sinne seine Notlage glaubhaft gemacht. Das Einkommen seiner Ehefrau reicht noch nicht einmal für die laufende Miete. Da der Verfügungskläger weiter für die Verfügungsbeklagte tätig ist und auch der Arbeitsvertrag nicht gekündigt ist, kann er weder eine andere Arbeit aufnehmen noch Arbeitslosengeld beantragen.

#### IV.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 ZPO. Der Streitwert wurde nach §§ 3ff. ZPO festgesetzt.

#### V.

Gegen dieses Urteil hat die Verfügungsbeklagte das Rechtsmittel der Berufung zum Landesarbeitsgericht München. Die Verfügungsklägerin hat mangels Beschwer kein Rechtsmittel.

Im Einzelnen gilt:

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann die Verfügungsbeklagte Berufung einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung dieses Urteils schriftlich beim

**Landesarbeitsgericht München**

**Winzererstraße 106**

**80797 München**

eingelegt werden.

Die Berufung muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich begründet werden.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen jeweils von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von dem Bevollmächtigten einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn sie für ein Mitglied eines solchen Verbandes oder Zusammenschlusses oder für den Verband oder den Zusammenschluss selbst eingelegt wird.

Mitglieder der genannten Verbände können sich auch durch den Bevollmächtigten eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Swienty

Richter am Arbeitsgericht

Das Landesarbeitsgericht bittet, alle Schriftsätze  
in **fünffacher** Fertigung einzureichen.

